

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. September 2018 die Aufnahme einer neuen Nummer 28 „Tonsillotomie bei Hyperplasie der Tonsillen“ in die Anlage I („Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“) der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung beschlossen. Der Beschluss ist am 14. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Bewertungsausschuss die Methode der Tonsillotomie bei Hyperplasie der Tonsillen in den EBM aufgenommen. Die Vorgaben des G-BA wurden durch die Aufnahme einer neuen Zeile in den Anhang 2 zum EBM umgesetzt. Die Tonsillotomie wurde bis jetzt im Anhang 4 (Verzeichnis der nicht oder nicht mehr berechnungsfähigen Leistungen) geführt und die entsprechende Zeile wurde nun gestrichen.

Der OPS-Kode 5-281.5 „Tonsillektomie (ohne Adenotomie): Partiiell, transoral“ und die entsprechenden Gebührenordnungspositionen im Anhang 2 sind ausschließlich gemäß des G-BA Beschlusses berechnungsfähig. Entsprechende Anforderungen wurden in der Präambel 2.1 zum Anhang 2 berücksichtigt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.